

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Neben-Contribution-Edict Zu Demjenigen/ was auß dem Contribution-Edict unter heutigem dato an Reichs-Hülffe/ und gemeinen Landes-Außgaben nicht völlig etwa bey gebracht werden könte/ und dabeneben nach dem Vergleich vom 16. Julii Anno 1701. in bevorstehendem Octobri Anno 1703. zu steuern ist : Gegeben zu Rostock den 18. Sept. Anno 1703.

Rostock: bey Joh. Weppling, [1703?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880054344>

Druck Freier  Zugang



Neben-
CONTRIBUTION-
EDICT,



Zu
Demjenigen / was auß dem Contribu-
tion-Edict unter heutigem dato an Reichs-
Hülffe / und gemeinen Landes-Außgaben nicht
völlig etwa bey gebracht werden könnte / und da-
beneben nach dem Vergleich vom 16. Julii

Anno 1701. in bevorstehendem Octobri

Anno 1703. zu steuren ist.

Begeben zu Rostock den 18. Sept.

Anno 1703.

Rostock /

Gedruckt bey Joh. Weppling / Jbr. Hoch-Fürstl. Durchl.
und der Acad. Buchdr.

LB E 15.1

Von Gottes Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herz.

Sagen / nechst Entbietung Unsers
gnädigsten Grusses / allen und jeden
Unseren Haupt- und Ambt-Leuten /
Verwaltern / Ruchmeistern / auch
denen von der Ritterschafft / Bür-
germeistern / Richtern und Rähten
in denen Städten / und sonst allen und jeden Un-
sern Untertanen und Landes-Eingefessenen /
Geist- und Weltlichen Standes / hiemit
zu wissen.

Demnach der auff der Reichs-Ver-
samlung zu Regenspurg von Reichs-we-
gen declarirte Krieg wider die Crohn-Franck-
reich / den Herzog von Anjou, und de-
ren adhärenten / durch des Allerhöchsten
Zulassung / annoch continüiret / folglich
auch

auch die zu desselben Führung der Röm. Käyserl. Mantt-
Unserm allergnädigsten Herrn / von Chur-Fürsten und
Ständen Verwilligte allgemeine Hülffe der hundert und
zwanzig tausend Mann ferner weit zu leisten ist / Und sol-
chem nach Uns ebenwohl Unserer Herzog-Fürstenthümer
und Landen Coatingent herbey zubringen obliegen wil.
Wir derowegen dann Ritter- und Landschafft verschied-
entlich gnädigst erinnert haben / sich eines billigmäßi-
gen modi, wornach die Steuer hierzu zu colligiren / zu
vereinigen; Selbige aber / ob gleich Wir dazu biß gestri-
gem dato, aus gnädigstem Nachsehen / auffer Verbindlich-
keit / und mit Vorbehalt des tali casu aus dem Vergleich
vom 16. Julii, Anno 1701. auch sousten Uns zustehenden Rech-
tens / Frist eingeräumet / sich deßfals nicht vereinbahren
können; Die Nothdurfft gleichwol erfodert / daß der benö-
thigte Beytrag dazu (welcher aus dem heute publicirten
Contributions-Edict etwa nicht völlig wird beygebracht
werden können) schleunig eingetrieben und (zusambr demje-
nigen / was nach dem Vergleich vom 16. Julii Anno 1701.
jährlich an Uns von Unser Ritter- und Landschafft zu erle-
gen ist) im bevorstehenden Monath Octobri, nach Einhalt
obberührten Vergleichs / und des von Ritter- und Land-
schafft den 14. Julii anni currentis zu Sternberg beyhm An-
fang dieses / jesho allhie / *citra præjudicium* continuirten Land-
tages / außgestellten revertis, in den gemeinen Land-Kassen
bezahlet und erleget werden möge. So haben Wir Uns ge-
müßiget befunden / zu jezt bedeutetein Ende aus Landes-
Fürstl. Obrigkeitlicher Macht den modum, durch welchen
vorberührtes an der Reichs-Hülffe und gemeinen Lan-
des Aufgabem etwa annoch abgängige / auch die vorbe-
meldeter massen an Uns zu erlegende Steuern zu colligiren /
und in den hiesigen Land-Kassen zu bringen / nachstehender
massen *pro æquitate* zu determiniren / und mittelft dieses
offenen Edicts außschreiben und publiciren zu lassen.

Sehen / ordnen / und wollen demnach / daß vor dießmahl
I.

Königlich/ Alle Haupt- und Ambt-Leute/ Kloster-Be-
diente und Pfandes-Einhabere/ so Fürstliche Aem-
ter und Tafel-Güter in Pension und Besiß haben /
oder deren Wittwen steuren sollen mit ihrer Fami-
lie

Die Pensionarii aber sothaner Taffel-Güter 4. Rthlr.

Dazu geben vorbenandte den Vieh Schatz / weilen er
dieses Jahr (nemlich vom Octobri anni currentis, bis
Octobris Anno 1704.) nur einmahl soll erleyet werden /
als von einem Pferde/ Haupt-und Rind-Vieh/ so überjäh-
rig

Für 1. Schwein/ so zu Fasel bleibet / oder in die Mast ge-
trieben wird/ säugende Ferckel ausgenommen - 2. fl. 6. Pf.

Für 1. Ziege oder Bock - - - - - 10. fl.

Für 1. Hoiken - - - - - 5. fl.

Für 1. Schaff/ Hamel oder Jährling - - - - - 4. fl.

Für 1. Stock Immen - - - - - 6. fl.

Dieser Vieh-Schatz aber ist/wie bisshero/in die Fürstl. Cam-
mer zu liefern/ nur daß vom fünfften Theil (als des Schäfers
Gemenge) von den Schaafen / und von den Buten und
Knecht Schaafen/ als auch von des Schäfers Pferden und
Rind-Vieh/ Schweinen/ Ziegen und Immen/ sothaner
Vieh-Schatz in den Kasten hieselbst gebracht werde.

2.

Zwentens. Alle Pensionarii des Adels und der Städte/
Güter und Dörffer oder deren Wittwen geben gleich-
falls

Und den Vieh-Schatz / wie vorher zu sehen. 4. Rthlr.

3.

Drittens. Die Holländer von funffzig oder mehr Kühen/
geben

6. Rthlr.

Die

Die darunter 4. Rthal.
Dabeneben erlegen sie von ihrem eigenen Vieh den Vieh-
Schatz/ wie die Pensionarii.

4.
Vierdtens/ Die Müller oder deren Wittwen in denen
Städten/ ohne Unterscheid der Mühlen/ entrichten nach der
ersten Classe, nemlich von mehr als 100. Rthalr. Pen-
sion. 4. Rthalr.

Nach der zweyten Classe, als von funffzig bis 100.
Rthalr. 2. Rthalr. 24. fl.

Nach der dritten Classe, als die unter oberegte Pension-
es, geben 1. Rthalr. 24. fl.

Soltend dieselbe kein Geld-Pension, sondern solche an einer
gewissen Korn-Pacht geben / wird ein Scheffel hartes Korn
Rostocker Maaße (oder welches gleich ist / nach der Rostocker
Maße anjeho eingeführten neuen Mecklenburgischen Schef-
fels) zu 16. fl. und ein Scheffel weiches Korn Rostocker
Maaß zu 8. fl. gerechnet / und darnach die Aufrech-
nung der Pension gemacht / weßfalls die Müller ihre
Pensions-Contracte ohne Unterschleiff vorzuzeigen haben.
Dabeneben geben sie von ihrem Vieh den Vieh-Schatz/ der
bey denen Bauern gesetzet / weilien sie auch die Consum-
ptions-Steuer geben müssen/ welche in denen Städten ist.

Die Müller oder deren Wittwen auff dem Lande/ geben
wie die Müller in denen Städten/ nach der ersten/ zweyten
und dritten Class. Den Vieh-Schatz aber/ erlegen sie denen
Pensionarien gleich / wie in S. 1. zu sehen/ weilien sie die Con-
sumptions-Steuer dabeneben nicht geben.

Dafern auch auff einige Mühlen Kost-Knechte gehalten
werden/ soll der Herr der Mühlen das jenige von solcher Müh-
len/ was nach vorbemeldten Classen die Müller zu steuern
schuldig seyn/ erlegen/ und desfalls eine Eydliche Designa-
tion übergeben/ wie hoch er solche Mühlen entweder in Pen-
sion

sion hat/ oder die Eigenthümer der Mühlen deren Eintrag rechnen können. Solcher Kost-Knecht aber soll vor seine Person geben 1 Rthlr. 24. fl.

Wosern jedoch er sein Lohn an bahrem Gelde hat/ giebt er dieses nicht/ sondern nach dem heute publicirten Edict/ von jedem Rthal. Lohn 4. fl. Und eben also sollen die Müller von denen Mühlen/ worauff sie Kost-Knechte halten/ geben. Wie auch deren Kost-Knechte denen vorigen gleich.

5.
Fünffstens. Schäfer/ deren Wittwen und Kost-Knechte auff dem Lande und in denen Städten geben nach der ersten Classe, nemlich von einer Schäferen von fünf hundert Schafen und darüber 4. Rtl.

Nach der zweyten Classe nemlich von einer Schäferen von drey hundert bis fünffhundert Schaafe . 2. Rthl 24. fl. nach der dritten Classe, nemlich von einer Schäferen unter drey hundert Schaffe 2. Rthlr.

Dazu geben obbenandte Personen / als die Schäfer/ deren Wittwen/ Kost-Knechte Schäfer-Knechte / und Schäfer-Jungen von ihrem Vieh den Vieh-Schatz / nemlich die in denen Städten so/ wie bey denen Bauern in §. 13. der Vieh-Schatz gesetzet ist / die auff dem Lande aber denen Pensionarien gleich/ wie in §. 1. sich specificiret findet. Und zwar ex eadem ratione, die in solchem §. enthaltem/ nemlich/ daß der Vieh-Schatz dieses Jahr (als primo Octobris anni currentis bis dito Anno 1704.) nur einmahl soll erleyet werden.

6.
Sechstens / die Einlieger auff dem Lande/ so umb Geld dröschchen/ und zu ander Arbeit sich nicht gebrauchen lassen wollen/ geben 6. Rthlr.

Die übrige Einlieger auff dem Lande ohne Unterscheid/ sie

ſie ſeyn Dröſcher oder ſonſten Arbeits-Leute = 3. Rthlr.
und dazu den Vieh-Schah / und die Steuer von der Aufſaat/
dafern ſie Land haben / wie wegen der Bauren im §. 13. geſeſet.

Die auff alten Theil wohnende miserable und zur Arbeit
untüchtige Leute werden aufgeſeſet.

7.
Zum Siebenden / Säger / Teicher und Gräber geben
denen Einliegern gleich 3. Rthlr.

Und den Viehſchah den Bauren gleich / wie in §. 13. ent-
halten.

8.
Achtens / der Knechte Weiber auff dem Lande und in
denen Städten geben 16. ſ.

Und wann ſie Vieh haben / den Viehſchah denen Bau-
ren gleich.

9.
Neundtens / von einer jeden Brandweins-Blak auff dem
Lande (ſo einige vorhanden ſeyn ſolten) eine Tonn haltend / ſie
ſeynd zu befinden bey wem ſie wollen / oder à dato dieſes Edicts
beweißlich aufgebrochen / werden gegeben 10. Rthlr.

10.
Zehntens / von einer jeden Krug-Lage auff dem Lan-
de 2. Rthlr.

Hat der Krüger Ackerwerck und Vieh / ſteuret er davon/
wie in §. 13. denen Bauren gleich.

Hat er noch dabeneben ein Handwerck / ſteuret er auch
davon / wie nachſtehet.

11.
Elfhtens / von jedem Handwercker auff dem Lande / da
welche vorhanden / werden erleget 3. Rthlr.

Doch das Ackerwerck und Vieh außgeſchloſſen / davon
ſie / wie in §. 13. denen Bauren gleich geben.

Endtliche

12.

Zwölffens / vor einer jeden Grub-Obere / so auff
dem Lande anzutreffen 8. Rthlr.

13.

Dreyzehentens / alle so woll in Fürstl. Aembtern / A-
delichen / der Städte / Oeconomien und andern Geistlichen
Güthern wohnende Baur-Leute und Hirten. Item Cossa-
ten / die nicht unter 25. Scheffel Land haben / den Brackschlag
mit eingeschlossen / geben vor einen Scheffel Aufsaat Ros-
stocker Maas / ohne Unterscheid hartes und weiches Korn /
und also von so viel Land zu einen Scheffel Saat / Rostocker
Maas / es sey Brack oder nicht Brack / à Scheffel 3. fl.

Dabeneben von einem jedem Pferde und haubt Rind-
vieh / so überjährlig 8. fl.

Für 1. Schwein / die Sogferckel außgenommen 1. fl. 6. Pf.

Für 1. Ziege oder Boock 10. fl.

Für 1. Hoicken 5. fl.

Für 1. Schaff / Hamel oder Jährling 4. fl.

Für 1. Stock Immen 3. fl.

Diejenigen Bahren und Cossaten / so weniger Land /
als zu 25. Scheffel Aufsaat Rostocker Maas haben / den Brack-
schlag mit eingeschlossen / geben 2. Rthlr.

Und dazu von dem Lande was sie haben / von einem jeden
Scheffel Aufsaat / Rostocker Maas. Den Brackschlag
mit eingeschlossen 3. fl.

Auch von jedem Haupt oder Stück Vieh denselben Vieh-
Schatz / den die Bahren geben.

Jetzt gedachte Bahren und Cossaten müssen von allen und
jeden Obrigkeiten / nahmentlich / nebst Anfügung wie viel
ein ieder derselben Aufsaat hat / specificiret werden.

Ein Hirt giebt 1. Rthlr.

Dazu den Vieh-Schatz / und wann er Acker hat / giebt er
eben

Wen so davon wie die Bauern / und in diesem §. siehet.

^{14.}
Zum Vierzehenden / die Glas-Hütten-Meister geben
von ieder Hütte 30. Rthlr.

Und dazu den Vieh Schatz / wie in §. 1. die Pensionarii.
Deren bey den Hütten arbeitende Gesellen ieder - 4. Rthlr.
Knechte und andere Arbeits-Leute dabey / ieder . 2. Rthlr.

Und von ihrem Vieh den Vieh-Schatz (wann sie dessen
etwas haben) wie in §. 2. die Pensionarii.

^{15.}
Zum Funffzehenden / die Pott-Aeschbrenner / Teerschwel-
ler / Salpeter-sieder / Molden- und Staffholzhauer / auch
Spohnreisser / geben; jeder 2. Rthlr.:

^{16.}
Zum Sechzehenden / die Städte steuren nachstehender
massen / so lange die gegenwärtige Reichs-Hülffe dauret.
Oder daß man nach eingekommener Steuer siehet / daß ein
Überschuß ist / wornach dieses proportionabiliter alsdann
verringert werden kan. Inmittlest wird dennoch einer jeden
Stadt von demjenigen / wie nachstehender massen gesteuert
werden muß / der zehende Theil zu der Stadt besten / (in
specie zu Abtragung der darauff etwa hafftenden Schulden)
zu jährlicher Berechnung gelassen / und Monathlich von de-
nen zur Einnehmung der Consumptions Steuer verordneten
Bedienten der zehende Theil des eingekommenen / Segen Obi-
tung zurück gezahlet. Wie dann dieses auch unter andern die
Ursach ist / daß die Steuer in befindlicher Art (quoad quantum
auff die benandte Consumpibilia) gesetzet worden. Und
sollen / damit die contribuierende Bürger nicht duplici onere
graviret werden mögen / die etwa bey dieser oder jener Stadt /
(in specie der Stadt Süstrow) biß anhero befindliche Stadt-
oder eigene Neben-Accise so lange und à primo Octobris cessi-
ren /

ren/ als hierin gesetzter Maaß von denen Consumptilibus ge-
steuret wird.

Als/ von einer Tonne Rummeltdois oder ausländisch
Bier

Vor 1. Tonne Bier / so in dem Lande gebrauet und ander-
wärts verfahren in die Stadt gebracht wird 2. Rthalt. 16. fl.

Von jedem Scheffel Malz neuer oder Rostocker Maaß /
so zur Mähien gebracht und vermahlen wird 8. fl.

Vor ein Scheffel Weizen Rostocker Maaß/ so zum Schar-
ren verbacken/ oder zur Hausshaltung verbraucher wird 8. fl.

Vor ein Scheffel Malz Rostocker Maaß/ so aus dem Thor
gehet 4. fl.

Vor ein Scheffel Roggen Rostocker Maaß/ zum Scharren
oder Hausbacken 4. fl.

Vor ein Scheffel Schrott-Korn Rostocker Maaß zum
Brandtweiz brennen 8. fl.

Vor ein Scheffel Mahlung-Schroot Rostocker
Maaß 3. fl.

Vor einen Ochsen oder Stier zum Scharn- oder Haus-
schlachten 1. Rthalt. 24. fl.

Vor eine Kuh zum Scharren oder Hauschlachten 1. Rthl:

Vor ein Schwein zum Scharren oder Hauschlachten von
60. Pfund/ und darüber 8. fl.

Vor ein Schwein unter 60. Pfund 4. fl.

Vor einem Kalbe zum Scharren oder Hauschlachten 8. fl.

Vor einem Hamel/ Schaaf oder Zieg zum Scharren oder
Hauschlachten 4. fl.

Vor ein Lamm oder Zicklein zum Scharren oder Haus-
schlachten 2. fl.

1. Von der Korn Accise sind die Fürstl. Bediente und
von Adel/ Priester und Schul-Bediente/ so viel sie zu ihrer ei-
genen Hausshaltung gebrauchen/ eximiret und befreuet/ wie
imglei

ungleichen auch wegen des Viehes / welches sie zu ihrer eigenen Haushaltung schlachten lassen.

2. Das Mastungs Schrott soll / umb es von Brandweins-Schroot zu unterscheiden / von allerhand Korn gemengt / und das wenigste darunter Rocken und Malz seyn / und da iemand solte betroffen werden / solches betrüglich zum Brandtwein-brennen gebraucht zu haben / sol er von jedem Scheffel Rostocker Maas 1. Rthal. Straffe erlegen.

3. Es soll kein Mehl / Malz und Brandtweins-Schroot vom Lande und aussenwärts in die Stadt gebracht werden / bey Confiscation und Arbitrair. Straffe / und da etwan die Noth erfoderte / daß es aus Mangel geschehen müste / so soll solches angezeigt / und dafür die Accise erleget werden.

4. Aus der Mattkisten / vor welche 2. Schösser zu legen / soll sonder Gegenwart des Mühlenschreibers nichts zu mahlen veranuffert / oder auffgegossen werden / bevor desfalls die Accise erleget / wie dann auch der Mühlenschreiber / der den einen Schlüssel in Verwahrung haben soll / dahin zu sehen hat / daß die Matten allemahl richtig in den Kasten gegossen werden / bey Vermeidung schwerer Straffe.

5. So soll auch weder der Müller / dessen Frau / Knecht / oder ander Gesinde / seinem Eydenach / keinen / er sey eximiret oder nicht / bevor er / oder sie den Accise-Zettul empfangen / aufgiessen lassen / jedes mahl bey Straffe 3. Rtl. und soll

6. Von den Mühlen-Gästen / wann sie das Korn zur Mühlen bringen / zugleich den Accis-Zettel mitbringen / oder der Confiscation des Kornes gewärtig seyn.

7. Auch soll der Müller weder von eximirten / noch andern / ob sie gleich einen Accis-Zettel brächten / Korn zu mahlen annehmen / es sey dann in verstempekten Säcken gefasset / und also soll

8. Der Müller sein eigen zu mahlendes Korn in der-

B₂

gleichen

gleichen Säcke fassen/ und vor Aufgießung solches frey gemacht haben. Würde er anders überwiesen / sol er für jeden Scheffel Rostocker Maß in 6. Rthlr. Straffeverfallen seyn.

9. Der Müller soll auch nicht bey Abendzeiten/ oder nächtlicher Weile / ob gleich die probirte Zettel und Säcke vorhanden / Korn einnehimen oder auflassen bey 20. Rthlr. oder nach befinden härterer Straffe / und ist dabeneben das Korn zu confisciren.

10. Es sollen auch die Einwohner in den Städten / wo keine Mühlen vorhanden seyn / Ihr Korn allemahl bey Tage nach den Mühlen bringen.

11. Die approbirte Matten sollen ihr angekettetes Streichholz haben / damit üblicher massen das Korn / dem Rande nach abgeebnet werde / umb den Accisenden alle Beschwermß dadurch zu benehmen.

12. Weil auch durch die vom Lande kommende Mahls-Gäste viele Unterschleiffe in den Städten vorgehen können / so sollen selbige zwar nicht auffgehalten / und von solcher Mühle abgewehnet werden / jedoch aber ist der Müller bey ieder Mühlen vor allen Unterschleiff gehalten / und sollen die Freyzettel doch ordentlich geholet und überliefert werden.

13. Die Brühverner sollen keinen Rocken / Malz-Brandweins- oder Mast- Schrot- Korn annehmen / wiedrigenfalls soll das Korn nebst der Doerre confisciret / und er in 10. Rthlr. Straffe verfallen seyn.

14. Es soll der Schlächter weder zum Scharn / noch Hauschlachten kein Vieh ertöden / bevor die accise davon entrichtet.

15. An dem Ohrt / wo eigene Schlächter-Häuser vorhanden / soll der Rütermeister die Steuer-Zettel in eine Büchle verwahren / da aber keine Schlächterhäuser / sollen die Zettel denen Aufsehern eingeliefert werden / die sie so fort in die darzu verordnete Büchse zu stecken haben.

16. Wan

16. Wan aber ein Schlachter oder Bürger vor entrichteter accise, oder auch ein eximirter vor Abholung eines Freyzettels etwas schlachten würde / ist solches würcklich zu confisciren / und soll dabeneben an Straffe erlegen /

Für einen Ochsen	8. Rthlr.
Für eine Kuhe	6. Rthlr.
Für ein Schwein	4. Rthlr.
Für einen Hamel / Schaff oder Zieg	2. Rthlr.
Für ein Lamm	1. Rthlr.

17. Keinem Einwohner soll erlaubt seyn / Pfundsweise von seinem geschlachteten Viehe zu verkauffen / bey arbitrar. Straffe.

18. An einigen Orten / wo einige Dorffschafften die Berechtigung haben / zu gewissen Zeiten geschlachtetes Vieh in die Stadt zubringen / geben dieselbe davon die Scharrenaccise.

19. Wer von andern Orten frisch Fleisch bringen läßt / bezahlet vor ein jedes Pfundt 3. Pfenn.

Damit nun vorstehender massen die Steuer ohne Unterjchleiff und Verkürzung derer / die darunter das ihrige contribuiren / beygebracht / und zu dieser grossen Nachtheil nicht ferner hin / gleich wie unverantwortlicher Weise biß anhero vielfältig von einigen geschehen / eine defraudation verübet werden möge / soll so wohl in denen Aemtern / als unter denen von Adel / auch Städten / eines jeden Orts Obrigkeit / eine dießem Edict gemäße Specification, unter ihres Nahmens eigenhändiger Unterschrift und Pittschafft bey dem hiesigen Land - Kasten in duplo einschicken / und ein jeder solche Specification mit nachstehendem Formular eigenhändig Endlich bestärcken :

Daß in vorgeschriebener Specification Ich so wohl

wohl für mich und die Meinige / als auch / daß
die in dem Ambt N. N. Gut N. N. Stadt N. N.
Dorff N. N. befindliche Contribuenten nach
dem Inhalt des Steuer-Edicts vom 18. Septemb.
Anno 1703. richtig gesteuert / ich alles möglich-
sten Fleißes vorhero untersucht / und nicht das
geringste wissentlich unterschlagen habe / noch daß
von denen Contribuenten etwas unterschlagen sey/
vermühte / solches bezeuge hiemit / so wahr mir
GOTT helffe und sein heiliges Wort.

Wie aber / nach geschעהener gründlicher Erkündi-
gung und befundenem kundbahren Unvermögen und Ar-
muht / diejenige / welche re verâ also beschaffen und mi-
serable seyn / daß sie diese Steuer nicht erlegen können /
sonsten aber niemand / damit zu übersehen ; So wird zwar
eines ieden Ohris Obrigkeit überlassen / solche damit zu
verschonen / iedennoch dieselbe zugleich angewiesen / daß
sie die Specification derjenigen / mit welchen dispensiret
worden / in den Kasten hieselbst einliefern / und die Uhr-
sachen / warumb solches geschehen / anzeigen solle.

Die Einnehmer in denen Städten aber / sollen die Accise von
einem jeden vorstehender massen getreulich einheben / da-
mit niemand übersehen / und darunter keinen Unterschleiff
gebrauchen ; würde demnach bey der Visitation sich be-
finden / daß wider den Inhalt dieses Edicts, Unsere Be-
ambte / oder sonst jemand / wes Stands er sey / ein oder
mehr seiner Einwohner / Unterthanen und anderer Con-
tribuenten vor miserabel angegeben / und die Steuer denen-
selben nachgelassen // oder nicht alles mit Warheit diesem
Edict

Edict gemäß angegeben und vertheuret hätten/ sollen dieselbe de suo das triplum zu erstatten gehalten / und darin ipso facto verfallen seyn / auch darauff exequiret werden. Dabeneben behalten Wir Uns vor / selbe nach Befinden mit der Straff des Meyn-Eydes / oder auch ander Arbitrar-Straffe zu belegen.

Befehlen darauff allen und jeden/ wie obstehet / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie insgesambt und jeder Contribuent besonders/ Unsere zum Land-Kasten hieselbst bestellte Einnehmer / die obbeschriebener massen erforderete Steuer / und zwar in den Aemtern und unter denen von Adel / eines jeden Orts Obrigkeit / in gangbahrer grober Münze / benebst einer vorbesagter massen eingerichteten und eigenhändig unterschriebenen Specification gegen das Mittel / oder längst das Ende des bevorstehenden Monats Octobris dieses 1703ten Jahrs/ bey Straffe auf des Säumnigen Schaden und Unkosten / und ohne fernere Verwarnung ergehender Execution, einliefern / die Einnehmer in den Städten aber / die Accise sambt einer richtigen Specification, monatlich einbringen / und ihnen eine Notizung darüber geben lassen sollen.

Darmit nun dieser Unser Ordnung in gesetzten Termino, ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsambst und ohne fehlerhaft gelebet und nachgesehen werden möge ; So haben Wir dieselbe durch gegenwärtiges offene Edict zu jedermännlichem Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.

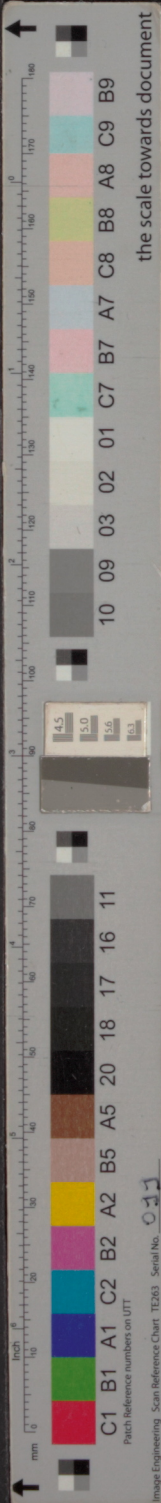
Wornach ein jeder sich gehorsambst zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff den Fall des Säumnis

fals und gebrauchten Unterschleifs/nicht aussen bleiben wird /
vorzusehen hat.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Inseigel / gegeben in
Unser Residenz-Stadt und Bestung Rostock / den 18.
Semptembris, ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.





eben und verfleuret hätten/ sollen diesel-
lum zu erstatten gehalten / und darin
sehn / auch darauff exequiret werden.
en Wir Uns vor / selbe nach Befinden
Reyn-Eydes/ oder auch ander Arbitrar-

uff allen und jeden/ wie obstehet/ hiemit
ich / daß sie insgesambt und jeder Con-
Unsere zum Land-Kasten hieselbst bestell-
die obbeschriebener massen erforderete
in den Aemthern und unter denen von
Orts Obrigkeit / in gangbahrer grober
einer vorbesagter massen eingerichteten
unterschriebenen Specification gegen
längst das Ende des bevorstehenden
; dieses 1703ten Jahrs/ bey Straffe
Schaden und Unkosten/ und ohne fer-
gehender Execution, einliefern / die Ein-
kten aber/ die Accise sambt einer richtigen
athlich einbringen/ und ihnen eine Quota
lassen sollen.

ter Unser Ordnung in gesetzten Termino;
niß und Behinderung gehorsambst und
t und nachgesetzt werden möge; So
e durch gegenwärtiges offene Edict zu je-
Biffenschaft publiciren und verkündigen

er sich gehorsambst zu richten/ und für Scha-
cit/ welche sonst auff den Fall des Samm-
falsch